

2. aus dem Egalisierungsbetrag und der Textilwarenabgabe, die in Durchführung der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über die Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) vom alten Preis erhoben werden.

(3) Als alte Preise gemäß Absätzen 1 und 2 gelten die in den Anlagen 2 bis 15 zur Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Floekenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen bekanntgegebenen Industrieabgabepreise der Preisbasen B oder C zuzüglich Egalisierungsbetrag und Textilwarenabgabe. Die für den Verwendungszweck In Betracht kommende Preisbasis ist der als Anlage beigefügten Liste der Ausnahmen zu entnehmen.

(4) Für die Höhe sowie für die Bekanntgabe der j Sätze der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung gemäß Abs. 2 Ziff. 1 und für die Definition der Preisbasen B und C gelten § 2 Abs. 2 und §§ 5, 6 und 10 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Floekenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen. Die Höhe der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Abgaben ist den für die Erhebung der Textilwarenabgabe gültigen Bestimmungen zu entnehmen.

§ 4

Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen

(1) Die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1, die Egalisierungsbeträge und die Textilwarenabgabe sind

- 1. von den volkseigenen Betrieben von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Floekenbast nach den Bestimmungen der Verordnung über die Produktions-

abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138);

- 2. vom Versorgungskontor Kunstfaser nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben - VAVO - (GBl. I S. 769)

abzuführen.

(2) Die produktgebundene Preisstützung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wird den volkseigenen Herstellungsbetrieben von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Floekenbast sowie dem Versorgungskontor Kunstfaser nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158) ausbezahlt.

(3) Die Aufrechnung der produktgebundenen Preisstützung mit der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist für das gleiche Erzeugnis zulässig.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 13/63 des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 1964 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe oder einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) für Fasern und Seiden (Fäden) ¹ * außer Kraft.

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Die Anweisung Nr. 13/63 ist den Herstellungsbetrieben von Faserstoffen und dem Versorgungskontor zugestellt worden.

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Liste der Ausnahmen, für die Preisdifferenzen zu- oder abzuführen sind

Lfd. Nr.	Faserstoff	Verwendungszweck (textilfremde Erzeugnisse)	anzuwendende Preisbasis für den Preisausgleich
1	2	3	4
1.	Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grob- und Kordtyp) Polyesterseide (Fein- und Grobtyp)	Herstellung von Erzeugnissen in Einzelanfertigung durch das Handwerk, Kunsthandwerk und anerkannte Kunstschaffende (nicht Serienfertigung)	B
2.	Faserstoffe wie lfd. Nr. 1	Herstellung von Puppen und anderen Spielwaren in Serienfertigung	B
3.	Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser) Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (ohne Viskosebast) Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp) Polyacrylnitrilseide	Verwendungszwecke wie lfd. Nummern 1 und 2	C